

DIE FEUERBESTATTUNG IN DER PASTORALTHEOLOGISCHEN DISKUSSION*

Leichen wurden und werden beerdigt, verbrannt, im Wasser versenkt, in der Luft den Vögeln, Tieren und der Verwesung ausgesetzt oder über Feuer getrocknet. Unter *Feuerbestattung* (auch Kremation, früher: Leichenverbrennung) versteht man den thermischen Oxidationsprozess einer Leiche in einem Krematorium und die anschließende Beisetzung der Asche in einer *Urne*. Die Verbrennung des Körpers eines Verstorbenen ist in vielen Kulturen bekannt und gebräuchlich. Der *Umgang mit der Asche* ist dabei unterschiedlich: Sie wird verstreut, an Land oder auch in einem Gewässer, oder aufbewahrt in einer Urne, einer Vase oder in einem Krug. In Deutschland besteht trotz einiger Diskussionen um diese Frage nach wie vor Urnenzwang und – mit Ausnahmen – die Pflicht zur Beisetzung der Asche auf einem Friedhof (Friedhofszwang). Sowohl in Deutschland und Österreich als auch in der Schweiz ist aber auch eine Bestattung der Asche in einer biologisch abbaubaren Urne an den Wurzeln der Bäume von so genannten “Friedwäldern” möglich. Eine weitere Form der Naturbestattung bieten Ruheberge. Außerdem gibt es die *anonyme Beisetzung* in Form von Verstreuen der Asche auf dem sog. Aschen-

* Leicht bearbeiteter und mit Fußnoten versehener Vortrag.

feld eines Friedhofs (besonders in Norddeutschland verbreitet) und die Seebestattung, bei der die Urne von Bord eines Schiffes im Meer versenkt wird. In der Schweiz gibt es keinen Friedhofszwang, das heißt, die Asche kann auch einfach in den Wald oder in einen Fluss gestreut werden. In Österreich kann mit einer gesonderten Genehmigung die Urne auch im eigenen Garten beigesetzt werden. In Frankreich besteht die Möglichkeit der sog. "Luftbestattung"; dabei wird die Asche aus der Urne von einem Heißluftballon aus über einem Waldgebiet verstreut. Diese Bestattungsform wird auch von einigen deutschen Bestattern angeboten und findet dann über dem Elsass statt. Neuerdings wird von darauf spezialisierten Firmen angeboten, aus dem Kohlenstoff der Kremationsasche (etwa 30%) einen oder mehrere Diamanten zu fertigen, die von den Hinterbliebenen aufbewahrt oder in geschliffener Form, in einem Ring oder anderen Schmuckstücke eingefügt, getragen werden (können). Diese "Diamant(en)bestattung", die aus den USA nach Europa exportiert worden ist, will eine "bleibende Erinnerung"¹ an die bzw. den Verstorbenen schaffen, «ohne, dass die Nähe verloren geht»², und versteht den Diamanten als Zeichen / Symbol der Liebe und Unver-

¹ Die Firma Algordanza Erinnerungsdiamanten GmbH (www.algordanza.de) z.B. wirbt auf ihrer Homepage damit, dass der Erinnerungsdiamant es ermögliche, «die Erinnerung an einen geliebten Menschen in einem ganz persönlichen Symbol der Liebe zu verfestigen».

² Hinweis auf: <http://www.plusminus60.de/Guenstige-Sterbegeldversicherung-Vergleich/Gedanken-zu/Bestatten/Diamantenbestattung>. Auf dieser Homepage ist allerdings auch folgender Hinweis zu lesen: «Inwieweit hier eine individuelle Trauerverarbeitung möglich ist, ist bislang nicht erforscht».

gänglichkeit. Sie ist wegen des aufwendigen technischen Vorgangs nicht gerade billig, weshalb bereits Firmen für eine spezielle Sterbegeldversicherung werben. Die Diamant(en)bestattung ist wegen des Bestattungszwangs in Deutschland noch nicht zulässig, wohl aber z.B. in den Niederlanden und in Österreich und in der Schweiz.

1. Kurzer geschichtlicher Abriss der Feuerbestattung

Das Christentum hat von Anfang an die in der antiken Umwelt häufige Leichenverbrennung abgelehnt und im Anschluss an das Judentum³, in Erinnerung an das Begräbnis Jesu und als besonders deutliches Symbol für die Auferstehung der Toten (vgl. bes. Joh 12,24; 1Kor 15,35-44) die Bestattung des toten Körpers praktiziert: als "Beerdigung" in der Erde oder als Bestattung in einem Sarkophag. Das Alte Testament kennt nur die Bestattung der Leiche im Erdreich oder in einer Kammer bzw. Höhle in einem Felsen ("Felsengrab") als normativ. Die Verbrennung wird abgelehnt; sie gilt als schmähhlicher Tod bzw. als schmähhliche Strafe (vgl. Lev 20,14; 21,9; Jos 7,15.25⁴; Am 2,1; 1Kön13,1)⁵:

³ Vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Rabbiner Jonah Sievers (Braunschweig) in diesem Heft.

⁴ «*Sie verbrannten sie im Feuer und steinigten sie*» ist wohl Glosse; sie fehlt in der Septuaginta. Der Glossator wollte das von Jos 7,15 her zu Erwartende ergänzen.

⁵ Zu zwei umstrittenen Belegen: Der masoretische Text liest in Am 6,10 «*sein Onkel und sein [Leichen-] Verbrenner trägt ihn*», was aber weder von v. 9 noch von der Fortsetzung in v. 10 her sinnvoll ist. Der gesamte Vers ist textkritisch

Karl der Große hat 785 im Edikt von Paderborn die Einäscherung von Leichen bei Todesstrafe verboten⁶, da er die Feuerbestattung als heidnischen Brauch betrachtete: «Wenn jemand den Körper eines verstorbenen Menschen nach heidnischem Ritus von den Flammen verzehren lässt und seine Gebeine in Asche verwandelt, dann soll er mit dem Tod bestraft werden»⁷. Der Gedanke an die Feuerbestattung

schwierig (vgl. H.W. WOLFF, *Joel und Amos*, 324 f.; W. RUDOLPH, *Joel – Amos – Obadja – Jona*, 222 f. [Anm. 12a]). – 1Sam 31,11-13 spricht nicht gegen den obigen Befund, da die Schlussnotiz «und verbrannten sie dort» in v. 12 eine Glosse ist, die 1Chr 10,12 (noch?) nicht kennt. Der Glossator ist Saul nicht mehr gewogen und fügt diese Notiz hinzu, um Sauls Tod als schmählische Strafe (s. die o. gen. Stellen) hinzustellen (so G. HENTSCHEL, *1Samuel*, z.St.). Hans Joachim Stoebe nimmt dagegen an, dass nur die Weichteile des Körpers verbrannt wurden, um das Knochengerüst dann zu überführen, «das dem Verfall nicht so ausgesetzt war wie ein ganzer Leichnam» (H.J. STOEBE, *Das erste Buch Samuelis*, 522; ebd. 531 f. sind die vorgeschlagenen Interpretationen und Textkonjekturen aufgelistet). Sara Japhet deutet das Fehlen der Verbrennungsnotiz in 1Chr 10,12 im Zusammenhang mit einem behutsamen Eingriff des Chronisten, der Saul und seinen Söhnen diese Schande ersparen wollte (S. JAPHET, *1Chronik*, 234). Das *Targum* bietet unter Zuhilfenahme von Jer 34,5; 2Chr 16,14; 21,19 (Totenfeuer zu Ehren verstorbener Könige) eine Abschwächung der anstößigen Notiz in 1Sam 31,12: «Sie verbrannten über ihnen, wie man über Königen verbrennt».

⁶ Pikanterweise wird als Strafe der Tod durch Verbrennen genannt! Zugleich befahl Karl der Große, dass man die Toten auf christlichen Kirchhöfen (*apud sanctos* – bei den Heiligen) bestatten sollte und nicht mehr in den heidnischen Grabhügeln.

⁷ Leichenverbrennung war bei den Germanen, Sachsen und Slawen üblich. Im antiken Griechenland erscheint Leichenverbrennung bei Homer als Regel. Seit dem 6. Jh. v.d.Z. setzt sich bei den Griechen, wohl bedingt durch Holzangel, die Erdbe-

tauchte aber bereits im Ausgang des Mittelalters in Verbindung mit hygienischen Maßnahmen und der Forderung nach einem verbesserten Bestattungswesen wieder auf, vor allem in Zeiten ansteckender Krankheiten wie beispielsweise der Pest.

Unter dem Einfluss der Aufklärung und besonders während der französischen Revolution wurde die Verbrennung zunehmend propagiert⁸ und im späten 19. Jh. und frühen 20. Jh. auch im deut-

stattung wieder durch. Lykurgos und Solon gehen bei ihrer Gesetzgebung von der Erdbestattung aus, die bald als "griechische Sitte" galt. Die Feuerbestattung ist in Griechenland bis heute verboten (vgl. B. GROEN, «Die heutige Auseinandersetzung»). Im antiken Rom rechnete das "Zwölftafelgesetz" (*Leges duodecim tabularum*, eine um 450 v.d.Z. in Rom entstandene Gesetzessammlung) noch mit Erdbestattung und Leichenverbrennung, aber die Leichenverbrennung dominierte dann bis in die Kaiserzeit und galt als die vornehmere Bestattungsart. Unter ägyptischem Einfluss (auch Holzmangel?) setzte sich in der Kaiserzeit langsam die Erdbestattung wieder durch. Die Christianisierung beseitigte die Leichenverbrennung völlig. Die Kaiser verbrannte man bis in die konstantinische Zeit. Den *Persern* galt Leichenverbrennung als untilgbare Schuld. Auch der *Islam* lehnt Leichenverbrennung streng ab. Das klassische Land der Leichenverbrennung blieb bis heute *Indien*, wo sie besonders eng mit der hinduistischen Vorstellungswelt verbunden ist. Von hier aus gelangte sie mit dem Buddhismus auch nach *China und Japan*.

⁸ Die Feuerbestattung wurde im nachrevolutionären Frankreich (1800) offiziell zugelassen. Das erste Krematorium wurde 1876 in Mailand eröffnet, das erste Krematorium in Deutschland 1878 (vgl. Tittelbach-Helmrich 1999). Durch das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 wurde im Deutschen Reich die Feuerbestattung der Erdbestattung gleichgestellt: «§1. Die Feuerbestattung ist der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt; sie unterliegt den durch die Sicherheit der Rechtspflege gebotenen Einschränkungen. §2 (1) Die

schen Protestantismus und im liberalen Judentum gebräuchlich. Evangelische Pfarrer amtieren spätestens seit 1925 bei einer Feuerbestattung. Die Anhänger der Feuerbestattung führten in der zweiten Hälfte des 19. Jh. hauptsächlich folgende Gründe an: (1) angesichts des Verwesungs- und Zerfallsprozesses der Leiche im Grab werden ästhetische Gründe genannt⁹, (2) im Licht des medizinischen Fortschritts werden hygienische Gründe geltend gemacht, (3) die Kremation wird als "fortschrittlich", als die dem Industriezeitalter angemessene Bestattungsform angesehen und (4) schließlich werden wirtschaftliche und soziale (Entlastung von der Grabbpflege), aber auch Platz-Gründe genannt.

Zum Teil wurde bzw. wird die Kremation auch mit dezidiert antikirchlicher Tendenz und als Leugnung des Auferstehungsglaubens propagiert und praktiziert. 1889 erklärte der internationale Freimauerkongress in Neapel die Feuerbestattung zu einem antikirchlichen Propagandamittel; auch von kommu-

Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. [...] §7 Die Einäscherung von Leichen darf nur in behördlich genehmigten Anlagen (Feuerbestattungsanlagen) erfolgen. [...] §9 (1) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen. (2) Es ist Vorsorge zu treffen, dass jederzeit festgestellt werden kann, 1. von wem die Aschenreste herrühren, 2. wo die Aschenreste des Verstorbenen aufbewahrt werden. [...]» Das Aufkommen der Feuerbestattung im 19. Jh. ist instruktiv dargestellt in J. FALLER, «Das Freiburger Krematorium»; dort auch weitere Literatur.

⁹ Dieses Argument vertrat kein geringerer als der Sprach- und Literaturwissenschaftlicher Jacob Grimm (1785-1863; vgl. J. FALLER, «Das Freiburger Krematorium», 250).

nistischer Seite wurde die Kremation so gedeutet. Dies führte Ende des 19. Jh. zum ausdrücklichen Verbot der Feuerbestattung und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses durch den Apostolischen Stuhl¹⁰. Die Kremation kann allerdings den Auferstehungsglauben nicht leugnen¹¹, wenngleich zuzugeben ist, dass der christliche Glaube an die „Auferstehung des Fleisches“ (vgl. das Credo: „*credo carnis resurrectionem*“) – auch befördert durch eine unreflektierte Theologie und kirchliche Verkündigung – oft massiv physizistisch missverstanden wurde¹².

¹⁰ Vgl. *CICfontes*, Bd. 4, 428. 430. 478f. 494 f.; Bd. 7, 507. Vgl. auch can. 1203 CIC/1917: «§1. Fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt, reprobata eorundem crematione. §2. Si quis quovis modo mandaverit ut corpus suum cremetur, illicitum est hanc exsequi voluntatem; quae si adiecta fuerit contractui, testamento aut alii cuilibet actui, tanquam non adiecta habeatur». Feuerbestattung war also verboten (§1), den Angehörigen untersagt, den Verbrennungsauftrag eines Verstorbenen ausführen zu lassen (§2) und das Begräbnis der Asche bzw. der Urne wurde verweigert (vgl. can. 1240 §1, n. 5).

¹¹ Dies unterstreicht ausdrücklich die *Instructio Piam et constantem* der Sacra Congregatio S. Officii vom 5. Juli 1963, die die Kremation erlaubte: «Wie die Einäscherung des Leibes weder die Seele berührt noch die Allmacht Gottes daran hindert, den Leib wiederherzustellen, so enthält sie in sich keine objektive Leugnung jener Dogmen» (DH 4400).

¹² Bezüglich der Lehre vom Auferstehungsleib oszillier(t)en die Theologen zwischen einer sublimen Verflüchtigung des Materiellen (etwa auf Seiten der Gnosis) und einem massiv physizistischen Leibverständnis, wofür etwa Hieronymus zitiert sei: «Resurrectionis veritas sine carne et ossibus, sine sanguine et membris intelligi non potest» (*Contra Ioannem Hierosolymitanum* 31; geschrieben: 396–397). Demgegenüber vertraten andere (etwa die Alexandriner) eine „subtilere“ Konzeption, wonach

In der katholischen Kirche war die Feuerbestattung nie grundsätzlich, wohl aber wegen der genannten weltanschaulichen Gründe verboten¹³. 1963 konstatiert das Hl. Offizium in seiner *Instructio Piam et*

nicht die materielle Körperlichkeit aufersteht. Die Seele ist es, die die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib "garantiert", also nicht die Materie (so etwa Thomas von Aquin; vgl. G. GRESHAKE, «Auferstehung der Toten»).

¹³ Deshalb bezieht die katholische Kirche erst relativ spät im 19. Jahrhundert, erstmals 1886, dann aber häufiger dezidiert Stellung gegen die Feuerbestattung als Antwort auf die entsprechenden Entwicklungen im 19. Jh. Diese Stellungnahmen sind instruktiv dargestellt bei J. FALLER, «Das Freiburger Krematorium», 251 f. (für die weniger kompromisslose Haltung der protestantische Kirche vgl. ebd. 253 f.). Vgl. DH 3188 [1886], 3195 f. [1886], 3276-3279 [1892] und 3680 [1926]. Das letztgenannte Dokument ist wegen seiner ausführlichen Begründung aufschlussreich: «Da nicht wenige – auch unter den Katholiken – nicht zögern, diesen barbarischen Brauch [scil.: die Leichenverbrennung], der dem Gefühl nicht nur christlicher, sondern auch natürlicher Ehrfurcht gegenüber den Leibern der Verstorbenen und der beständigen Lehre der Kirche von ihren ersten Anfängen an völlig widerstreitet, als eines von den vorzüglicheren Verdiensten des heutigen – wie sie sagen – bürgerlichen Fortschritts und des Wissens um den Schutz der Gesundheit zu verherrlichen, sind die Christgläubigen zu belehren, dass die Leichenverbrennung von den Feinden des christlichen Namens in Wirklichkeit in der Absicht gelobt und verbreitet werde, dass, nachdem sich die Herzen allmählich von der Betrachtung des Todes und der Hoffnung auf die Auferstehung der Leiber abgewandt haben, dem Materialismus der Weg geebnet werde. Obwohl also die Leichenverbrennung, da nicht unbedingt schlecht, unter außergewöhnlichen Umständen aus einem sicheren und schwerwiegenden Grund des öffentlichen Wohles erlaubt werden kann und tatsächlich erlaubt wird, so sieht doch jeder, dass ihr allgemein und – gleichsam regelmäßig – für gewöhnlich Beihilfe oder Unterstützung zu leisten gottlos und anstößig und deshalb nachdrücklich unerlaubt ist». *Instruktion* des Hl. Offiziums vom 19. Juli 1926, in DH 3680.

constantem (5. Juli 1963)¹⁴ einen Wandel und erlaubt diese Bestattungsart, insofern sie nicht aus Gründen gewählt wird, die dem christlichen Glauben widersprechen. Als Gründe werden genannt: öffentliches Interesse (hygienische Gründe) sowie wichtige private Gründe (wirtschaftliche Erwägungen, Pietät oder psychische Gründe), aber auch die Tatsache, dass in bestimmte Kulturen eine Erdbestattung dem jeweiligen religiösen Empfinden widerstreitet¹⁵. Doch wird die Erdbestattung weiterhin als *pia consuetudo* nachdrücklich empfohlen¹⁶. Entsprechend heißt es in can. 1176 §3 CIC/1983¹⁷. Denjenigen, die die Feuerbestattung aus Gründen, die der kirchlichen Glaubenslehre widersprechen, gewählt haben, ist die kirchliche Bestattung weiterhin zu verweigern (vgl. can. 1184 §1, n. 2 CIC/1983¹⁸; can. 877 CCEO).

¹⁴ DH 4400. Vgl. auch die entsprechenden «Pastorale(n) Anweisungen verschiedener deutscher Ordinariate».

¹⁵ Der Bochumer Kanonist Heinrich J.F. Reinhardt nennt als hinreichende Gründe für die Verbrennung bzw. Feuerbestattung: hygienische, wirtschaftliche oder sonstige Gründe öffentlicher oder privater Art. H.J.F. REINHARDT, «Das kirchliche Begräbnis», 1017.

¹⁶ Der Vorrang der Erdbestattung wird noch deutlicher in can. 876 §3 des CCEO.

¹⁷ Der KKK (1997; 2003) formuliert in Anlehnung an can. 1176 §3 CIC/1983 in Nr. 2301: «Die Kirche gestattet die Einäscherung, sofern diese nicht den Glauben an die Auferstehung des Fleisches in Frage stellen will».

¹⁸ Can. 1184 §1 n. 2 CIC/1983 sagt über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses: «Das kirchliche Begräbnis ist zu verweigern, wenn sie [= die Gestorbenen] nicht vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben: [...] 2° denjenigen, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben [...]».

2. Die Bedeutung der christlichen Bestattung

Arnold van Gennep (1873-1957) hat die Bestattungsriten in seinen ethnologischen Untersuchungen den "*rites de passage*" zugeordnet¹⁹. Insofern die "*rites de passage*" bei der Bewältigung zentraler Lebenskrisen helfen, sind sie Ausdruck religiöser Grunderfahrungen. Im Begräbnis verdichten sich die religiösen Anschauungen in besonderer Weise (Menschenbild, Frage nach dem Sinn des Lebens, Jenseitshoffnung etc.). Das kirchliche Begräbnis hat nach can. 1176 §2 CIC/1983 eine dreifache Bedeutung: (1) Es ist eine Feier, in der «die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erfleht». (2) Es ist zugleich eine Feier, die den Leib als "Tempel Gottes"²⁰ ehrt. (3) Und es ist schließlich eine Feier für die Trauernden, die ihnen "den Trost der Hoffnung" geben will²¹. Im Christentum steht das Bekenntnis der Auferstehung Jesu Christi, an der der Verstorbene Anteil haben möge, im Zentrum. Die liturgischen Rituale und Gebete sind von der Auferstehungshoffnung geprägt. Seelsorge muss den

¹⁹ Vgl. dazu T. QUARTIER – A.H.M. SCHEER – J.A. VAN DER VEN, «Typen katholischer Bestattungsriten», 188-193 («Aspekte des Bestattungsritus als Übergangsritus»).

²⁰ Bei der Inzens des Sarges betet die Liturgin bzw. der Liturge (im Anschluss an 1Kor 3,16f; vgl. auch 1Kor 6,19): «Dein Leib war Gottes Tempel. Der Herr schenke dir ewige Freude».

²¹ Vgl. dazu can. 1176 §2 CIC/1983: «Das kirchliche Begräbnis, bei dem die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erfleht, ihren Leib ehrt und zugleich den Lebenden den Trost der Hoffnung gibt, ist nach Maßgabe der liturgischen Gesetze zu feiern».

Trauerprozess der Hinterbliebenen situationsgemäß begleiten und setzt die Akzente entsprechend sensibel und empathisch: Trauer und Klage, Abschied nehmen, Fürbitte für den Toten als Ausdruck der bleibenden Gemeinschaft in Christus...

Es ist also für die religiöse Kultur in Deutschland (und Europa) nicht unerheblich, was die folgende Statistik²² (Stand: 2004) an raschem Wandel und tiefgreifender Veränderung der (christlichen) Bestattungskultur aufzeigt: In Deutschland gibt es ca. 140 Krematorien, die bis auf wenige Ausnahmen sich alle in kommunaler Trägerschaft befinden. Die Einäscherung wird von 42% der Bevölkerung als Bestattungsform gewählt – bei immer noch steigender Tendenz (1950: 7,5%; 1998: 38%). Von den Städten liegen Plauen (100%), Zwickau (98%), Chemnitz (97%), Gera (90%) und Berlin (80%) an der Spitze; im weiteren Vergleich: Hamburg (69%), Stuttgart (61%), Köln (40%) und Düsseldorf (35%). Der Vergleich mit dem europäischen Ausland zeigt, dass Bulgarien derzeit den niedrigsten Anteil an Feuerbestattungen aufweist (4,7%), gefolgt von der Irischen Republik (6,4%) und Italien (6,9%), während die Tschechische Republik (77,1%), Dänemark (72,4%) und Schweden (70,0%) an der Spitze liegen; Griechenland verbietet komplett die Feuerbestattung²³. In den alten Bundesländern steigt der

²² Statistische Daten nach SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSSKONFERENZ (ed.), *Tote begraben*, 20, Anm. 4 (Die Zahlen basieren auf einer Emnid-Studie vom April 2004), sowie KIRCHENAMT DER EKD (ed.) 2004, 8 f.

²³ Vgl. dazu besonders B. GROEN, «Die heutige Auseinandersetzung».

Anteil der Feuerbestattung stetig; 2005 lag er bei 27,6% der Bestattungen. Im selben Jahr lag er in den neuen Bundesländern bei 71,2%. Der Grund für diese hohe Prozentzahl ist, dass die Feuerbestattung in den neuen Bundesländern eine andere Tradition hat, insofern sie in der ehemaligen DDR – in anti-kirchlicher Tendenz – propagiert worden ist.

3. Pastorale Überlegungen

Für die katholische Kirche bleibt die Erdbestattung nach Ausweis der kirchenoffiziellen Stellungnahmen «die bevorzugte und vorrangige Bestattungsform»²⁴. Aber auch wer seinen Leichnam zur Einäscherung bestimmt hat, hat das Recht auf eine kirchliche Bestattung.

Eine Feuerbestattung hat ihre eigene anthropologische, theologische und pastorale Problematik. Ich möchte im Folgenden zwei Aspekte ausführlicher behandeln: Feuerbestattung im Zusammenhang zunehmender Anonymisierung sowie Feuerbestattung und die seelsorgerliche und liturgische Begleitung.

3.1 *Feuerbestattung im Zusammenhang zunehmender Anonymisierung*

Die Feuerbestattung muss heute im Zusammenhang mit den sogenannten anonymen Bestattungen

²⁴ SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (ed.), *Tote begraben*, 23.

gesehen werden, bei denen die Urne in anonymen Urnenfeldern des Friedhofs bzw. Friedwaldes beigesetzt oder von Bord eines Schiffes im Meer versenkt ("Seebestattung") wird, die Asche auf einem sog. "Aschenfeld" des Friedhofs (besonders in Norddeutschland verbreitet), auf hoher See oder – wie in Frankreich erlaubt – von einem Heißluftballon aus über einem Waldgebiet ausgestreut wird ("Luftbestattung")²⁵. Die Form der Bestattung hängt in unserem Kulturkreis z.T. auch mit der Frage nach der Totenehrung zusammen: Wenn in einer Gesellschaft die Elternehrung zurückgeht, so dass Eltern selbst sagen, dass sie die Grabpflege den Kindern nicht zumuten wollen, weshalb sie bestimmt hätten, verbrannt und anonym bestattet zu werden, dann befördert dies die Feuerbestattung. Der weltanschauliche Akzent der Feuerbestattung (s.o.) ist fast gänzlich in den Hintergrund getreten. Das Problem ist also nicht (mehr) die Verbrennung des Körpers, sondern seine *Bestattung ohne namentliche Bezeichnung der Grab-*

²⁵ Nach neueren gesetzlichen Bestimmungen, etwa in Nordrhein-Westfalen, kann eine Genehmigung erwirkt werden für das Ausstreuen der Asche außerhalb des Friedhofs: «Die Asche darf auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs durch Verstreuerung beigesetzt werden, wenn dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist. Soll die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder beigesetzt werden, darf die Behörde dies genehmigen, wenn diese Beisetzung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass die Beisetzung bodennutzungsrechtlich zulässig ist, der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird und dauerhaft öffentlich zugänglich ist». Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen [BestG NRW] vom 17. Juni 2003, §15, 6.

stelle, vom fehlenden Kreuz als christlichem Symbol der Erlösung und der Hoffnung ganz zu schweigen. Verschärft wird diese aus christlicher Sicht höchst prekäre Praxis noch dadurch, dass es sich bei der Urnenbestattung nicht selten um sogen. "stille" Bestattungen handelt, die ohne kirchliche Begräbnis- oder weltliche Trauerfeier²⁶ stattfinden. Einen Aufsatztitel von Thomas A. Lotz aufnehmend, könnte man davon sprechen, dass hier ein Körper einfach "verschwindet"²⁷. Reiner Sörries, Direktor der Stiftung Zentralinstitut und Museum für Sepulkralkultur in Kassel, formuliert den gesellschaftlichen Hintergrund so: «Wo durch Vorruhestand, runde Geburtstage, Umzug ins Altenheim usw.

²⁶ Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Kontext der christlichen Auferstehungshoffnung nicht von einer "*Trauerfeier*" gesprochen werden sollte, sondern von "*Begräbnisfeier*" oder "*Begräbnisliturgie*", um den Unterschied zur *weltlichen* Trauerfeier deutlich zu machen, ohne dass damit die (notwendige) Trauer verdrängt wird – im Gegenteil (vgl. dazu bes. A. FRANZ, «Begräbnisliturgie»). Man beachte in diesem Zusammenhang, dass das jüdische Kaddisch, das von den Kindern der bzw. des Verstorbenen elf Monate lang bzw. während der Trauerzeit und dann jedes Jahr an der Jahrzeit (jeweils nach dem jüdischen Kalender) gesprochen wird, eine Doxologie (!) ist. Erklärungen, warum das Kaddisch von Trauernden gesagt wird, obwohl sich darin kein Hinweis auf den Tod findet, gibt CH.H. DONIN, *Jüdisches Gebet heute*, 212 f. Die Trauernden verkünden durch das Sprechen des Kaddisch das Lob Gottes; sie preisen seine Größe und bezeugen so im Augenblick tiefen Leids ihren Glauben an Gott und an Gottes Barmherzigkeit. Zur Geschichte und den verschiedenen Formen des Kaddisch vgl. I. ELBOGEN, *Der jüdische Gottesdienst*, 92-98; L. TREPP, *Der jüdische Gottesdienst*, 154-156.

²⁷ Th.A. LOTZ, «Ein Körper verschwindet. Zur Wahrnehmung der kirchlichen Bestattung».

eine Verabschiedung schon zu Lebzeiten stattgefunden hat, ist eine nochmalige Verabschiedung im Todesfall kein Bedürfnis mehr. Hier greifen die [...] Formen einer reduzierten Totenfürsorge»²⁸. Damit ist der Gesellschaft – ohne dass es ihr bewusst zu sein scheint – nachdrücklich die Frage nach der “traditio” gestellt.

Die Deutschen Bischöfe führen in ihrem Schreiben *Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht* aus dem Jahr 2005 aus:

Die Achtung, die wir Christen den Toten entgegenbringen, zeigt sich darin, dass wir ihre Namen auf das Grab schreiben. Jeder Mensch hat nicht nur einen bürgerlichen Namen, er hat auch und vor allem bei Gott einen Namen. Wir sind vor Gott nicht anonyme Wesen, sondern seine geliebten Kinder, Schwestern und Brüder Jesu Christi. Gott hat jeden Menschen «beim Namen gerufen» (Jes 43,1). Unsere Namen «stehen im Buch des Lebens» (Phil 4,3). Wir bringen das Gedächtnis der Toten vor Gott und erinnern uns ihrer in der Feier der Liturgie. [...] Hinter dem Verschwinden von Toten – ohne Begleitung, ohne Namen, ohne Erinnerung – stehen [...] tiefer liegende Probleme: [...] Tabuisierung, Verdrängung²⁹ und Privatisierung von Ster-

²⁸ R. SÖRRIES, «Bestattungs- und Friedhofskultur der Gegenwart», 213.

²⁹ Dies kommt besonders darin zum Ausdruck, dass es in den USA vielfach üblich ist, die sofortige Einäscherung nach dem Tod und die völlige Beseitigung der Überreste des Verstorbenen zu praktizieren, so dass es auch kein Urnengrab auf einem Friedhof gibt. Dies lässt keine Zeit zum Trauern und Abschiednehmen (vgl. dazu P.J. RIGA, «Einige Bedenken gegen die Kremation»). Diese Praxis gibt es, weil gesetzlich nicht erlaubt, in Deutschland nicht. Der Träger oder Überneh-

ben, Tod und Trauer; enttäuschende Lebenserfahrungen; Einsamkeit; Verbitterung gegenüber den Angehörigen und Rache an ihnen [...]; das Gefühl, nichts mehr wert zu sein; eine Entsorgungsmentalität gegenüber den Toten; die mögliche Absage an eine Hoffnung auf Leben über den Tod hinaus. [...] Die mit der anonymen Bestattung zusammenhängenden Probleme betreffen vor allem die Verhinderung der Trauerarbeit und des Totengedenkens an einem bestimmten Ort: Trauer wird ortlos. Darüber hinaus geht es aber um Tieferes: Der Umgang mit den Toten wird zur Beseitigung und zur Entsorgung der Leichen; was vom Menschen bleibt, ist eine anonyme Grabstätte, an die sich keine Geschichte knüpft; das Leben der Vorfahren bleibt für die kommenden Generationen namenlos; die Generationenkette reißt ab; eine zunehmende Geschichtslosigkeit greift um sich. Es gehört zur Aufgabe der Kultur eines Volkes, sichtbare Zeichen des Gedenkens zu schaffen und zu pflegen – für Lebende und Tote! [...] Die anonyme Bestattung [...] steht in Spannung zum menschlichen Gefühl und dem christlichen Gedanken von der Würde des Menschen, der als Ebenbild Gottes geschaffen und von Gott mit Namen gerufen ist. Sie bedeutet eine Absage an die Möglichkeit, eine Grabstelle zu schmücken, diese namentlich zu kennzeichnen und mit einem Zeichen des christlichen Glaubens zu versehen. Sie verhindert die Möglichkeit, ortsbezogen der persönlichen und vor allem der öffentlichen Trauer Ausdruck zu geben. Sie erschwert das Gedächtnis an die Toten³⁰.

mer der Feuerbestattungsanlage hat die Zuordnung der Asche zu dem Verstorbenen sicherzustellen und die Asche in eine dauerhaft verschlossenen Urne zu tun, die – in der Regel – auf einem Friedhof beizusetzen ist (vgl. etwa BestG NRW §15, 5).

³⁰ SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (ed.), *Tote begraben*, 16. 26 f.

Friedhofs- und Bestattungskultur bedeuten vielen kaum mehr etwas. Die Art der Bestattung ist aber, weil sie so unentrinnbar mit Sterben und Tod und damit mit der Frage nach dem Sinn und der Bedeutung des Lebens verbunden ist, ein "beredtes" religiöses Symbol, das viel über die religiösen Überzeugungen und Traditionen einer Gemeinschaft, einer Gesellschaft aussagt. Der Wandel der Bestattungskultur spiegelt insofern gesellschaftlich prekäre Entwicklungen wider: die Lockerung der familiären und intergenerationellen Bedingungen sowie eine distanzierte(re) und auch resignative Einstellung dem Tod, auch dem eigenen Tod gegenüber. Meines Erachtens muss um der biblisch zu begründenden Würde des Menschen willen und um der jüdisch-christlichen Gedächtniskultur³¹ willen die christliche Gemeinde durch Verkündigung und Katechese, durch pastorale Aufmerksamkeit und Trauerbegleitung (wie beim Erdbegräbnis), durch die von ihr praktizierte Bestattungskultur, in der einfache und namentlich gekennzeichnete Grabstätten gepflegt werden, durch die Mithilfe bei der Grabpflege für Verstorbene ohne Angehörige und nicht zuletzt «durch soziale und finanzielle Unterstützung verhindern, dass ihre Glieder anonym bestattet werden (müssen)»³².

3.2 Feuerbestattung und die pastorale und liturgische Begleitung

Die Feuerbestattung ist innerhalb weniger Jahrzehnte in vielen Gegenden Deutschlands zu einer

³¹ Vgl. bes. B. HAPPE, «Anonyme Bestattungen».

³² J. HERMELINK, «Feuerbestattung II», 108; vgl. auch K. BAUMGARTNER, «Feuerbestattung V», 1267.

Regelform der Bestattung geworden (s.o.). Auch unter den Katholiken ist der Anteil der Feuerbestattungen steigend. Dies ist pastoral und liturgisch noch nicht genügend bedacht worden. Im derzeit gültigen Rituale *Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes* von 1973 hat die Feuerbestattung sowohl in der pastoralen Einführung (Nr. 11. 17³³) als auch im rituellen Teil (S. 121-123 [Urnenbeisetzung]) nur eine marginale Stellung. Die grundlegende anthropologische und pastorale Problematik, die mit der Verbrennung des Körpers aus christlicher Sicht gegeben ist, wird (noch) nicht gesehen. Hier liegt eine liturgische Herausforderung für die Praktische Theologie.

Bei der Erdbestattung ist das Versenken des Sarges in der Erde (bzw. im Grab) der emotionale Höhepunkt des Begräbnisses und wichtiges Moment im Trauerprozess. Bei der Feuerbestattung ist der für den Trauerprozess wichtige und im traditionellen Begräbnisritual gewahrte Zusammenhang von Abschiedsfeier und Beisetzung im Grab in zwei zeitlich weit auseinanderliegende "Stationen" aufgelöst:

³³ *Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes*: «(11) Die Kirche sieht in der Erdbestattung eine besondere Ähnlichkeit mit dem Begräbnis des Herrn. Doch auch dann, wenn der Gläubige seinen Leichnam zur Einäscherung bestimmt, hat er das Recht auf eine kirchliche Bestattung. (17) Bei der Einäscherung ergeben sich für die liturgische Feier zwei Möglichkeiten: Findet zur Einäscherung ein kirchlicher Gottesdienst statt (vgl. Form III), wird die Urne später in einer einfachen Feier beigesetzt (vgl. Kapitel VIII). Wenn bei der Einäscherung keine kirchliche Feier stattgefunden hat, wird die Urne nach Form II oder III beigesetzt».

in die Abschiedfeier in Gegenwart des Sarges und das Versenken der Urne im Grab.

Der oben bereits erwähnte derzeit gültige katholische Ritus geht davon aus, dass anlässlich der Einäscherung eine kirchliche Feier stattfinden soll und «die Urne ohne kirchliche Mitwirkung beigesetzt»³⁴ wird. So wird es in der Praxis gehalten. Sowohl in der Trauerbegleitung als auch in den Texten der Liturgie wäre aber zu beachten, dass die «technische Abstraktion von der körperlichen Gestalt»³⁵, die mit der Verbrennung gegeben ist, und die Auflösung des zeitlichen und rituellen Zusammenhangs von Verabschiedungsfeier und Grablegung der Urne den Trauerprozess nicht unerheblich erschweren kann. Auf jeden Fall *muss* bzw. *sollte* eine kirchliche Feier anlässlich beider “Stationen” stattfinden, auch wenn sich bei der Beisetzung der Urne «in der Regel nur die nächsten Angehörigen»³⁶ einfinden. Einer Beisetzung der Urne ohne kirchlich-liturgische Begleitung ist aus pastoralen Gründen und wegen der zunehmenden Privatisierung von Sterben und Tod entgegenzuwirken.

Theologisch und pastoral problematischer noch ist es, wenn – wie es wohl bei der Hälfte aller Feuer-

³⁴ «Findet zur Einäscherung keine kirchliche Feier statt, kann die Urne nach der Form» der Erdbestattung im Sarg «beigesetzt werden. Findet aber bereits zur Einäscherung eine kirchliche Feier statt, dann wird im allgemeinen die Urne ohne kirchliche Mitwirkung beigesetzt. In der Regel finden sich nur die nächsten Angehörigen ein». Vorbemerkung zur “Urnenbeisetzung” im o.z. Rituale von 1973, 121.

³⁵ J. HERMELINK, «Feuerbestattung II», 108.

³⁶ *Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes*, 121.

bestattungen geschieht³⁷ – eine kirchliche Feier überhaupt erst stattfindet, wenn die Urne aus dem Krematorium zurückkommt. Es ist im Blick auf den Trauerprozess der Angehörigen sowie im Blick auf die europäische Inkulturation des Christentums und seine Gedächtniskultur nicht dasselbe, ob der Leichnam in einem Sarg oder nur die Asche in einer Urne bei der kirchlichen Feier zugegen ist³⁸.

Wer aus rein pragmatischen Gründen den Abschied von der Asche in der Urne wählt, der muss (vielleicht) mit viel größeren und langwierigeren Schwierigkeiten im Verlauf des Trauerprozesses rechnen, als er sie bei der Abschiedsfeier in der Anwesenheit des Leichnams und bei der dann [...] später stattfindenden Beisetzung der Urne durchmacht. Der vermeintliche *Zeit-Gewinn* stellt sich in Wahrheit als *Verlust* heraus. Man sollte nicht einen schmerzlichen Verlust durch einen zusätzlichen Verlust [...] vergrößern³⁹.

Wohl auch deswegen spricht sich die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung dagegen aus, die Urne mit der Asche eines Verstorbenen anlässlich der kirchlichen Begräbnisfeier in die Kirche zu bringen⁴⁰. Eine Abschiedsfeier von der Asche des Verstorbenen sollte deshalb immer nur die Ausnahme sein, wenn etwa jemand im Ausland gestor-

³⁷ Vgl. K. RICHTER, «Die christliche Sorge für die Toten», 168 f.

³⁸ Die Bedeutung des kirchlichen Rituals für den Trauerprozess ist ausführlich beschrieben bei A. FIEDLER, «*Ich war tot...*», 46-86; T.A. LOTZ, «Ein Körper verschwindet».

³⁹ K. WAGNER, *Die Feier der Beerdigung*, 211.

⁴⁰ Vgl. *Enchiridion documentorum instaurationis liturgicae*, Bd. 2, Suppl. 1937 Anm. a (S. 514).

ben ist und die Verschickung der Urne der Überführung im Sarg aus finanziellen Gründen vorzuziehen ist.

Der theologisch wie pastoral wichtige Wege- und Prozessionscharakter der kirchlichen Bestattung mit ihren unterschiedlichen Stationen (Trauerhaus – Kirche – Trauerhalle – Grab) ist durch die Auflösung des Zusammenhangs von Verabschiedung und Beisetzung kaum mehr erkennbar⁴¹. Um aus den beschriebenen anthropologischen und pastoralen Gründen einer rituellen “Verkümmerung” angesichts der Feuerbestattung entgegenzuwirken, haben viele Gemeinden mit “sicherem” pastoralen Gespür Rituale entwickelt. Dafür drei Beispiele⁴²:

In Wels (Österreich, Diözese Linz) wurde bei Feuerbestattungen bis Anfang der 80er Jahre nach dem Verabschiedungsritus in der Friedhofshalle der Sarg einfach in das am Tor wartende Auto verladen. Etwa 1981/82 wurde dann aus der Bevölkerung der Wunsch nach einem “letzten Geleit” geäußert. Nach einigen Versuchen bildete sich folgende Form heraus: Die Trauergemeinde begleitet den Toten von der Halle bis zum Friedhofskreuz (ein Weg von ca. 150 m),

⁴¹ Vgl. dazu bes. K. FECHTNER, «“So geht der Leib dahin wie Asche” (Weisheit 2,3)», 31; K. FECHTNER, «Dem Tod begegnen». Ob die Feuerbestattung religionsgeschichtlich in ein “ganz anderes Feld” führt als die Erdbestattung, wie Fechtner meint, insofern die Kremation untergründig mit der Vorstellung verbunden sei, dass Feuer eine reinigende Kraft habe und die Seele gleichsam ausgelöst werde (unter Hinweis auf die Inschrift *Flamme, löse das Vergängliche auf, befreit ist das Unsterbliche* über dem Züricher Krematorium), ist für die Alltagspraxis der Feuerbestattung und die kollektive Prägung unseres Kulturkreises wohl zu bezweifeln.

⁴² Alle Beispiele nach J. BERGSMANN, «Positive Erfahrungen».

dort wird der Verstorbene verabschiedet und langsam im Auto weggefahren.

Eine ähnliche Form wird bei Feuerbestattungen auch in Linz am St.-Barbara-Friedhof praktiziert: Nach der ersten Station des Beerdigungsritus in der Friedhofshalle formiert sich die Begräbnisprozession wie bei einem Erdbegräbnis. Der Weg führt statt ans Grab zum Friedhofstor, wo das Auto wartet. Ein liturgischer Abschied begleitet das Verladen des Sarges. Das Zuschlagen der Hecktüre des Autos und das langsame Entschwinden des Verstorbenen durch das Friedhofstor steht an Erlebensintensität dem Einsenken des Sarges in die Erde kaum nach.

Auch der Urnenhain in Linz / Urfahr bietet die Möglichkeit zu einem gut gestalteten Begräbnisritus. Schon der Weg zur Feuerhalle durch den schönen Urnenfriedhof wirkt als beruhigende Einstimmung. Eine Freitreppe führt zur Verabschiedungshalle. Dort versammelt sich die Trauergemeinde in Gegenwart des Toten im Sarg. Nach Beendigung des Verabschiedungsritus versinkt der Sarg (unter Musikbegleitung).

In den genannten Fällen ist es auch möglich, noch in kleinen Aufbahrungsräumen persönlich vom Toten Abschied zu nehmen, bevor die eigentliche Abschiedsfeier beginnt.

Eine kirchliche Feier ist also *auf jeden Fall* (auch) schon vor der Verbrennung, also am Sarg, liturgisch zu begehen. Und auch für die spätere Urnenbeisetzung ist die kirchliche Feier der angemessene Ort, an dem angesichts des "Verschwindens" des Körpers die konkret-leibliche Gestalt des Verstorbenen und seine namentliche Identität vor Gott und den Menschen hervorgehoben wird⁴³.

⁴³ Vgl. J. HERMELINK, «Feuerbestattung II», 108.

4. Abschließende Überlegungen

Es dürfte deutlich geworden sein, dass es dringend eigener rituell-liturgischer Formen für die einzelnen "Stationen" der Feuerbestattung bedarf, rituell-liturgischer Formen, die der Auflösung des zeitlichen und rituellen Zusammenhangs von Verabschiedung angesichts des Sarges und Grablegung der Urne Rechnung tragen und die sozio-kulturellen Fragen, die in unserem Kulturkreis mit der Kremation gegeben sind⁴⁴, aufnehmen.

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union (EKU) hat dem in der neuen Bestattungsagende von 2004 Rechnung getragen⁴⁵. Dort heißt es explizit, dass «alle Anwesenden wissen, dass im Gottesdienst vor der Einäscherung ein Abschiednehmen erfolgt, auch wenn die/der Verstorbene noch nicht an ihrer oder seiner letzten Ruhestätte ist. Wie dieses Abschiednehmen zu gestalten ist, muss mit den Angehörigen besprochen werden»⁴⁶. Der Gottesdienst vor der Einäscherung im Angesicht des Sarges ist deshalb als *Commendatio*, d.h. als Übergabe an Gott (= Anvertrauung), konzipiert, z.B. in folgender Form: «*Wir nehmen nun Abschied von*

⁴⁴ Auf solche sozio-kulturellen Aspekte spielt auch die oben bereits ausführlich zitierte *Instruktion* des Hl. Offiziums vom 19. Juli 1926 (DH 3680) in ihrer Begründung der Ablehnung der Kremation an.

⁴⁵ KIRCHENKANZLEI DER UNION EVANGELISCHER KIRCHEN IN DER EKD (ed.), *Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur*. Vgl. dazu K. FECHTNER, «"So geht der Leib dahin wie Asche"», 32 f. (Weisheit 2,3).

⁴⁶ KIRCHENKANZLEI DER UNION EVANGELISCHER KIRCHEN IN DER EKD (ed.), *Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur*, 104.

[dem Glied unserer Gemeinde] N. N., die / der durch den Tod von uns genommen wurde. Gott ist der Schöpfer des Lebens und Herr über den Tod. Ihm vertrauen wir [unsere Schwester / unseren Bruder in Christus] N. N. an»⁴⁷.

Der bereits genannte Entwurf der EKU gestaltet die Urnenbeisetzung liturgisch breiter – mit einem Abschiedssegens, der zum Grab hin gesendet wird. Der Zusammenhang mit der Abschiedsfeier und der gottesdienstliche Charakter der Urnenbeisetzung werden betont; die Urnenbeisetzung ist eben mehr als nur ein Nachgang zur Abschiedsfeier.

Wo die nötige Sorgfalt für die Gestaltung des Begräbnisses aufgewendet wird, kann auch die Feuerbestattung in ihren zwei "Stationen" den menschlichen und christlichen Erfordernissen entsprechen.

Und doch bleibt aus anthropologischer, liturgischer und pastoraler Sicht «die durch die Praxis der Feuerbestattung aufgerissene Kluft zwischen Sarg und Urne: Wie ist liturgisch "begreifbar", dass der "Leib dahingeht wie Asche" (Weisheit 2,3)?»⁴⁸. So fragt Kristian Fechtner, Professor für Praktische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz, und er fragt weiter, «ob man sich vorstellen kann und darf, den Akt der Einäscherung ins liturgische Geschehen zu fassen?»⁴⁹. Damit aber wäre nach meinem Urteil die Ästhetik

⁴⁷ KIRCHENKANZLEI DER UNION EVANGELISCHER KIRCHEN IN DER EKD (ed.), *Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur*, 104. Anschließend werden verschiedene Formen des Abschiednehmens vorgestellt, 118.

⁴⁸ K. FECHTNER, «So geht der Leib dahin wie Asche», 33.

⁴⁹ K. FECHTNER, «So geht der Leib dahin wie Asche», 33.

unseres Kulturraumes verlassen (nicht aber z.B. die Ästhetik des indischen Kulturkreises). Fechtner kritisiert, dass der "zentrale Übergangsmodus", die Einäscherung, außerhalb der liturgischen Handlung bleibe und – ins Kellergeschoss verwiesen – symbolisch-rituell gar nicht aufgenommen werden könne. Damit aber schießt er hier übers Ziel hinaus: Die Einäscherung ist nicht der "zentrale Übergangsmodus", sondern eher dem natürlichen Zerfallsprozess in der Erde analog zu sehen. Die Frage der Integration der Einäscherung in das liturgische Geschehen ist übrigens nicht neu, sondern wurde bereits im Zusammenhang der Auseinandersetzungen um die Einführung der Feuerbestattung im 19. Jh. behandelt, wie ein Blick in die volkscundliche Dissertation von Ralf Thalmann zeigt⁵⁰. Die bereits genannten pastoralen Anweisungen verschiedener deutscher Bischöfe vom Juli 1964⁵¹, die die Feuerbestattung, insofern sie nicht aus den genannten weltanschaulichen Gründen geschieht, gestattete, halten – im Anschluss an die *Instructio Piam et constantem* der Sacra Congregatio S. Officii vom 5. Juli 1963 – ausdrücklich fest, dass

die Leichen [...] im Sterbehaus ausgesegnet werden (dürfen), nicht jedoch in den Räumen des Krematoriums. Kirchliche Amthandlungen (Zeremonien, Gebete) sind im Krematorium nicht gestattet. Bei der Totenehrung in den Räumen des Krematoriums dürfen Geistliche weder in liturgischer Kleidung noch im Talar teilnehmen. [...] Wird von Seiten der Angehörigen eine kirchliche Beisetzung der Urne gewünscht,

⁵⁰ Vgl. R. THALMANN, *Urne oder Sarg?*, 90-93.

⁵¹ In *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 133 (1964) 127 f.

so erwartet der Geistliche die Überbringung der Urne an der Beisetzungsstätte (Grab oder Urnenhalle) und verrichtet dort die kirchlichen Begräbnisgebete. [...] Ein öffentlicher Begräbnisgottesdienst ist erlaubt. Die Begleitung von Urnen vom Krematorium zur Beisetzungsstätte durch den Priester ist nicht gestattet, auch nicht in einfacher Form⁵².

Neu überlegt und gestaltet werden müssen aber – wie oben beschrieben – die seelsorgerliche Begleitung und liturgische Gestaltung und nicht zuletzt, was die einzelnen Stationen eines speziellen Ritus für die Feuerbestattung betrifft⁵³.

HEINZ-GÜNTHER SCHÖTTLER

Kirchliche Texte und Quellensammlungen (chronologisch)

GASPARRI, F. – SEREDI, I. (edd.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, 9. Bd. Rom 1923-1939 [= *CICfontes*].

«Pastorale Anweisungen verschiedener deutscher Bischöfe vom Juli 1964», *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 133 (1964) 127 f. [«Amtsblatt für das Bistum Passau (1964) 81 f.»].

⁵² DH 4400.

⁵³ Der derzeit gültige Ritus *Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes* von 1973 (122 f.) sieht für den Fall, dass zur Einäscherung keine kirchliche Feier stattfindet (hier kann Form II oder Form III der Erdbestattung genommen werden), folgende Liturgie für die Urnenbeisetzung vor: Eröffnung mit dem Kreuzzeichen – Psalm 130 («Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir») – Beisetzung der Urne mit den Worten: «So setzen wir die Urne (Asche)

KACZYNSKI, R. (ed.), *Enchiridion documentorum institutionis liturgicae*, 3 Bde., Rom 1976; 1988; 1997.

Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Einsiedeln [u. a.] 1973 u.ö.

SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (ed.), *Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen*. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht (22. Nov. 1994), 4., korrigierte Auflage, Bonn 1995 [= Die deutschen Bischöfe 53].

Katechismus der Katholischen Kirche [1997]. Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina, München – Wien – Leipzig – Freiburg 2003 [= KKK].

WAGNER, K., *Die Feier der Beerdigung*. Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt, Freiburg – Basel – Wien 2001 [1999 von Erzbischof Christoph Kardinal Schönborn ad interim approbiert].

RAT DER KIRCHENKANZLEI DER EKU (ed.), «Bestattung (Entwurf), Berlin 2001», <http://www.uek-online.de/uek/download/pdf/ba-pdf.pdf>.

KIRCHENKANZLEI DER UNION EVANGELISCHER KIRCHEN IN DER EKD (ed.), *Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur*. Ein Diskussionspapier (26. März 2004), Hannover 2004.

unseres Bruders N. (unserer Schwester N., unseres Vaters...) bei und trösten uns in der Hoffnung auf die Auferstehung». – Schriftlesung: Joh 14,1-3 – Stilles Gedenken: «Wir denken in Stille an unseren lieben Toten (an unsere liebe Tote)». – Vater unser (mit Doxologie) – Abschluss: «Herr, gib ihm (ihr) die ewige Ruhe...». Es folgt die Bemerkung: «Die Urne kann mit Weihwasser besprengt werden».

- SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (ed.), *Christliche Bestattungskultur – Orientierungen und Informationen*, Bonn 2004 [= DBK-Broschüre].
- KIRCHENKANZLEI DER UNION EVANGELISCHER KIRCHEN IN DER EKD (ed.), *Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD*, Bd. 5: Bestattung, Bielefeld 2004.
- SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (ed.), *Tote begraben und Trauernde trösten*. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005), Bonn 2005 [= Die deutschen Bischöfe 81].
- DENZINGER, H., *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und herausgegeben von P. Hünermann, Freiburg i. Br. – Basel – Rom – Wien 2005⁴⁰ [= DH].

Literatur (alphabetisch)

- BAUMGARTNER, K., «Feuerbestattung V. Pastorale Fragen», in *Lexikon für Theologie und Kirche* 3 (1995) 1267 f.
- BERGSMANN, J., «Positive Erfahrungen mit der Feuerbestattung», *Theologisch praktische Quartalschrift* 137 (1989) 179-180.
- DONIN, CH.H., *Jüdisches Gebet heute*. Eine Einführung zum Gebetbuch und zum Synagogengottesdienst. Aus dem Englischen übersetzt von Naftali Bar-Giora-Bamberger, Zürich 2002².
- ELBOGEN, I., *Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung* (1913), Frankfurt a. M. 1931³ [Nachdruck: Hildesheim – Zürich – New York 1995].
- FALLER, J., «Das Freiburger Krematorium und seine Vorgeschichte», *Freiburger Diözesan-Archiv* 120 (2000) 249-290.
- FECHTNER, K., «“So geht der Leib dahin wie Asche...” (Weisheit 2,3). Zur liturgischen Praxis der Urnenbe-

- stattung», *Arbeitsstelle Gottesdienst* 16 (2002) 1, 26-33.
- FECHTNER, K., «Dem Tod begegnen. Praktisch-theologische Erwägungen zur spätmodernen Bestattungskultur», *Deutsches Pfarrerberblatt* 102 (2002) 317-320.
- FIEDLER, A., «*Ich war tot und ihr habet meinen Leichnam geehrt*». *Unser Umgang mit den Verstorbenen*, Mainz 2001.
- FISCHER, N., «Bestattungskultur im Umbruch: Feuerbestattung – Krematorien – Aschenbeisetzung. Vortrag in Halle – Saale auf dem Symposium "Feuerbestattung" am 10. November 2000», <http://postmortal.de/Diskussion/VortragFeuerbestattung/vortragfeuerbestattung.html>.
- FRANZ, A., «Begräbnisliturgie oder Trauerfeier», in A. FRANZ – A. POSCHMANN – H.-G. WIRTZ, *Liturgie und Bestattungskultur*, Trier 2006, 13-30.
- GERHARDS, A. – KRANEMANN, B. (edd.), *Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft*, Leipzig 2002 [EthSt 30].
- GRESHAKE, G., «Auferstehung der Toten VI. Systematisch-theologisch», in *Lexikon für Theologie und Kirche* 1 (1993) 1198-1202.
- GROEN, B., «Die heutige Auseinandersetzung über die Kremation und die Totenriten in Griechenland», in A. GERHARDS – B. KRANEMANN (edd.), *Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft*, Leipzig 2002, 170-181 [EthSt 30].
- GÜTHOFF, E., «Feuerbestattung II. Historisch-theologisch, III. Kirchenrechtlich», in *Lexikon für Theologie und Kirche* 3 (1995) 1265 f.
- HAPPE, B., «Anonyme Bestattungen erschweren das kollektive Gedächtnis», in D. JORKE (ed.), *Sterben – Tod – Begräbnis*. Ringvorlesung 1996 der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen, Jena 1997, 56-67.
- HENTSCHEL, G., *1Samuel*, Würzburg 1984 [NEB. Lfg. 33].

- HERMELINK, J., «Feuerbestattung II. Praktisch-theologisch», *Religion in Geschichte und Gegenwart* 3 (2000) 108 f.
- JAPHET, S., *1Chronik*, Freiburg – Basel – Wien 2002 [HThK.AT].
- KACZYNSKI, R., «Sterbe- und Begräbnisliturgie», in H.B. MEYER (ed.), *Gottesdienst der Kirche*. Handbuch der Liturgiewissenschaft, Teil 8, Regensburg 1984, 191-232.
- KACZYNSKI, R., «Feuerbestattung IV. Liturgisch», in *Lexikon für Theologie und Kirche* 3 (1995) 1266 f.
- LOTZ, T.A., «Ein Körper verschwindet. Zur Wahrnehmung der kirchlichen Bestattung», *Pastoraltheologie* (Göttingen) 86 (1997) 392-410.
- LUTTERBACH, H., «Anonymisierung von Verstorbenen. Tradition und Perspektiven christlichen Totengedenkens», *Stimmen der Zeit* 220 (2002) 11, 743-755.
- ORT, S., «Alles Asche? Der Wandel der Bestattungskultur in Deutschland», *Herder Korrespondenz* 58 (2004) 129-134.
- QUARTIER, T. – SCHEER, A.H.M. – VAN DER VEN, J.A., «Typen katholischer Bestattungsriten in der modernen Gesellschaft», in A. GERHARDS – B. KRANEMANN (edd.), *Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft*, Leipzig 2002, 182-201 [EthSt 30].
- REINHARDT, H.J.F., «Das kirchliche Begräbnis», in J. LISTL – H. SCHMITZ (edd.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., grundlegend neu bearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 1016-1020.
- RICHTER, K., «Die christliche Sorge für die Toten im gesellschaftlichen Wandel», in A. FRANZ – A. POSCHMANN – H.-G. WIRTZ, *Liturgie und Bestattungskultur*, Trier 2006, 168 f.
- RIGA, P.J., «Einige Bedenken gegen die Kremation», *Theologisch praktische Quartalschrift* 137 (1989) 176-179.
- RUDOLPH, W., *Joel – Amos – Obadja – Jona*, Gütersloh 1971 [KAT XIII/2].

- SÖRRIES, R., «Bestattungs- und Friedhofskultur der Gegenwart. Vom angebots- zum nachfrageorientierten Markt», in A. GERHARDS – B. KRANEMANN (edd.), *Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft*, Leipzig 2002, 204-217 [EthSt 30].
- STOEBE, H.J., *Das erste Buch Samuelis*, Gütersloh 1973 [KAT VIII/1].
- THALMANN, R., *Urne oder Sarg? Auseinandersetzungen um die Einführung der Feuerbestattung im 19. Jahrhundert*, Bern – Frankfurt am Main – Las Vegas 1987 [Europäische Hochschulschriften, Reihe XIX: Volkskunde – Ethnologie, Abt. A: Volkskunde, Bd. 14].
- TITTELBACH-HELMRICH, W., «120 Jahre Feuerbestattung. Das erste Krematorium stand in Gotha», *Deutsches Pfarrerblatt* 99 (1999) 211-213.
- TREPP, L., *Der jüdische Gottesdienst*. Gestalt und Entwicklung, Stuttgart 2004².
- VAN GENNEP, A., *Les rites de passage*, Paris 1909; dt.: *Übergangsriten*, Frankfurt a. M. – New York – Paris 2005.
- WANKE, J., «Christliches Ethos im Umgang mit Tod und Trauer», in G. KERSTIN (ed.), *Bestattungskultur – Zukunft gestalten*, Düsseldorf 2004, 13–24.
- WOLFF, H.W., *Joel und Amos*, Neukirchen-Vluyn 1975² [BK.AT XIV/2].